

Statuten der Geographischen Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **2 (1879-1880)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage Nr. 9.

Statuten

der

Geographischen Gesellschaft in Bern.

I. Zweck.

Die geographische Gesellschaft in Bern als Vereinigungspunkt der Freunde der Erdkunde, bezweckt die thätige Belebung des **Studiums der wissenschaftlichen** und **Handels-Geographie**.

Sie ist in Verbindung mit korrespondirenden Mitgliedern (Gelehrten, Reisenden und schweizerischen Konsulaten) und geographischen Gesellschaften.

II. Mitglieder.

Die Gesellschaft besteht aus: Ehrenmitgliedern,
Korrespondirenden Mitgliedern.
Donatoren,
Aktiven Mitgliedern.

Die *aktiven Mitglieder* zahlen in der Regel einen jährlichen Beitrag von Fr. 5, das erste Jahr Fr. 8.

Die Mitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 100 beim Eintritt zahlen, haben regelmässige Beiträge nicht zu entrichten. Personen, welche der Gesellschaft grössere Vergabungen machen, haben als Donatoren alle Rechte der aktiven Mitglieder.

III. Fonds.

Aus Vergabungen und Beiträgen von mindestens Fr. 100 wird ein Fond gebildet, dessen Zinsen allein zu den laufenden Ausgaben verwendet werden. Die theilweise oder totale Verwendung dieses Fonds wird von der Gesellschaft beschlossen, unter Vorbehalt der besonderen Bedingungen, welche von den Gebern gestellt worden sind.

IV. Korporationen und Vereine.

Korporationen und Vereine können als Mitglieder eintreten, sie haben **Stimmenrecht in den Hauptversammlungen.**

V. Publikationen.

Die Gesellschaft veröffentlicht Berichte und andere Mittheilungen, welche jedes Mitglied sogleich nach Herausgabe gratis erhalten soll.

VI. Aufnahmen.

Die Aufnahme geschieht nach **Anmeldung bei dem Präsidenten** auf Empfehlung eines Mitgliedes in den Sitzungen durch **Stimmenmehr.** Austritte sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, welche wegen Abreise austreten, können auf ihren Wunsch zu korrespondirenden Mitgliedern ernannt werden.

VII. Versammlungen.

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel alle Monate ein Mal, ausserdem wird alljährlich im Mai eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherschaft und Behandlung sonstiger Geschäfte.

Zu den Sitzungen können von den Mitgliedern Gäste eingeführt werden. Zur Hauptversammlung, über deren Traktanden den Korporationen und Vereinen vorher zur Beschlussfassung berichtet wird, werden Delegirte dieser Gesellschaften eingeladen, welche im Verhältniss der Jahresbeiträge Stimmen repräsentiren.

VIII. Vorstand.

Die Hauptversammlung wählt für die Leitung der Geschäfte ein Komite, bestehend aus

- 1 Präsidenten,
- 2 Vice-Präsidenten,
- 1 General-Sekretär,
- 2 Sekretär-Berichterstatlern,
- 1 Protokollführer,
- 1 Kassier,
- 1 Bibliothekar,
- 2 bis 4 Beisitzern.

Der Vorstand kann von Fall zu Fall weitere Mitglieder beziehen; er hat die wichtigsten Fragen vorzuberathen und den Versammlungen vorzulegen und besorgt die Publikationen.

IX. Auflösung.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Verlangen von $\frac{3}{4}$ aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Die vorhandenen Fonds können nur im Sinne der Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

STATUTS

DE LA

SOCIÉTÉ DE GÉOGRAPHIE A BERNE.

I. But de la Société.

La Société de Géographie à Berne est instituée pour propager les études relatives à la **géographie scientifique et commerciale.**

Elle est en rapport avec les membres correspondants (savants, voyageurs et consuls suisses) et les Sociétés de géographie.